

# STADT LANDSHUT

Amt:

Az.:

Maßnahme:

Leistung:

## VERGABE- FESTSTELLUNG

### I. Vortrag: Vergabe von Aufträgen / Lieferungen

#### 1. Ausschreibungsergebnis

<input type="checkbox"/> Bauleistung	Submission / Öffnung der Angebote  am	Bietergespräch vom:	<input type="checkbox"/> EU-Verfahren
<input type="checkbox"/> Liefer- und Dienstleistung		Bindefrist endet am:	<input type="checkbox"/> öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> freiberufliche Leistung			<input type="checkbox"/> beschränkte Ausschreibung
			<input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe
			<input type="checkbox"/> Direktvergabe

abgeholt/aufgefordert: Firmen

abgegeben: Firmen

Auf Grund der rechnerischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge:

- 1.
- 2.
- 3.

#### 2. Haushaltsrechtliche Situation

Haushaltsstelle	Haushaltsansatz gesamt	Haushaltsansatz bis aktuelles Jahr	VE für aktuelles Jahr

#### 3. Kostenfortschreibung

(nur bei Baumaßnahmen auszufüllen,  
ansonsten weiter bei 4.)

Kostenberechnung vom	
Baukosten (KoGr. 100 - 600):	
Baunebenkosten (KoGr. 700):	
Gesamtkosten:	

Kostenfortschreibung Baukosten

Vergabestand lt. Kostenberechnung		Vergabestand erteilte Aufträge	
bisheriger Vergabestand	€	bisheriger Vergabestand	€
vorgesehen für obige Vergabe	€	Ergebnis der obigen Vergabe	€
Summe	€	Summe	€

Baugenehmigung  nicht erforderlich  beantragt  liegt vor

4. Förderrechtliche Situation

<b>Förderung</b>	
<input type="checkbox"/> keine zuwendungsfähige Maßnahme	<input type="checkbox"/> Förderantrag gestellt <input type="checkbox"/> Förderbescheid/Zustimmung zu vorzeitigen Maßnahmebeginn liegt vor.

5. Kostensituation nach der oben genannten Vergabe

- Die Mittel für den erteilten Auftrag stehen im aktuellen Kostenrahmen zur Verfügung.
- Die Mittel für den erteilten Auftrag überschreiten den vorgesehenen Kostenrahmen, die Gesamtkosten werden nicht überschritten.
- Durch den erteilten Auftrag werden die Gesamtkosten überschritten.

6. Begründung zur Vergabe

**II. Vergabevorschlag**

Der Auftrag wird vergeben an die

Firma:

Grundlage:                      Angebot vom

Auftragssumme:                                 **(brutto)**  
           **(netto)**

Landshut, .....

Landshut, .....

Sachbearbeiter

Amtsleiter

**III. Rechnungsprüfungsamt**

(bei Auftragsvergaben über 10.000 €)

mit der Bitte um Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vergabe

- Die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens wird hiermit bestätigt.  
 Die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens wird hiermit **nicht** bestätigt.  
 Gesehen

Landshut, .....

Rechnungsprüfungsamt

Prüfer

**IV. Referatsleitung**

(bei Auftragsvergaben über 5.000 €)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Landshut, .....

Referatsleiter

**V. An Herrn Oberbürgermeister**

(bei Auftragsvergaben über 20.000 €)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Landshut, .....

Oberbürgermeister

Bauvorhaben:

Auszuführende  
Arbeiten:

Auftragssumme:

Submissions- / Abgabetermin:

Nach der fachtechn. Prüfung und Wertung ergibt sich nachstehend aufgeführte Reihenfolge:

(Firma)	(Angebotssumme)	(Besondere Hinweise)
1.		
2.		
3.		

Nicht gewertete und nicht abgegebene Angebote:

Der Auftrag wurde an die Firma .....  
am ..... erteilt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots  
Ergänzung des Angebotsschreibens**

**Nachunternehmererklärung**

**1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

Nebenangebote, die die nachstehende Nachunternehmererklärung abbedingen, sind nicht zugelassen.

**2 Ergänzung des Angebotsschreibens**

**2.1 Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern**

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die angebotene Leistung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen. Ich/wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (gleichbedeutend mit mindestens 70 v.H.) im eigenen Betrieb ausführen.

Zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern habe(n) ich/wir die **erforderlichen Angaben** in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - 233 eingetragen.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

## Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19

(AllIMBI. S. 547)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllIMBI. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 787) geändert worden ist

---

An

die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Landkreise

die Bezirke

die Zweckverbände

die Regierungen

die Landratsämter

<sup>1</sup> § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik regeln die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, soweit nicht Bundesrecht vorgeht. <sup>2</sup>Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration gibt dazu im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nachfolgenden Grundsätze, Empfehlungen und Hinweise bekannt.

#### **1. Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik**

##### **1.1 Verpflichtend anzuwendende Bestimmungen**

Die nachfolgend genannten Bestimmungen sind anzuwenden, soweit sich aus dieser Bekanntmachung nichts anderes ergibt.

##### **1.1.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)**

– Anzuwenden sind:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2);
- Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, BAnz. AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist;
- Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der Fassung der vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegebenen Gesamtausgabe der VOB 2019.

- Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A gilt für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung
  - eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
  - einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

### 1.1.2

Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR).

### 1.1.3

Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründungen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA).

### 1.1.4

Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA.

## 1.2 Wahl des Vergabeverfahrens

### 1.2.1

Nach § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen.

### 1.2.2

Bei einer **Öffentlichen Ausschreibung** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich auf, ein Angebot in Textform abzugeben.

### 1.2.3

<sup>1</sup>Bei einer **Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. <sup>2</sup>Nach der Eignungsprüfung fordert der Auftraggeber mehrere geeignete Bewerber auf, ein Angebot in Textform abzugeben. <sup>3</sup>Er kann die Zahl der aufgeführten Bewerber begrenzen.

### 1.2.4

Bei einer **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben.

### 1.2.5

<sup>1</sup>Bei einer **Verhandlungsvergabe** fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben. <sup>2</sup>Der Verhandlungsvergabe kann ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden. <sup>3</sup>Bei Verhandlungen über den Angebotsinhalt, die im Ermessen des Auftraggebers stehen, sind alle Bieter gleich zu behandeln. <sup>4</sup>Begrifflich entspricht die Verhandlungsvergabe der in der VOB/A geregelten Freihändigen Vergabe.

### 1.2.6

<sup>1</sup>Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Vergabe von Bauaufträgen.

### 1.2.7



<sup>1</sup>Bei den nachfolgenden Vergaben steht dem Auftraggeber neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung:

– Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);

– Abweichend von § 23 Abs. 2 VOB/A Vergabe von Verträgen über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in einem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Baukonzessionen);

– Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung.

<sup>2</sup>Sofern in diesen Fällen nicht die Wertgrenzenregelungen nach den Nrn. 1.2.8, 1.2.9 und 1.2.11 angewendet werden, ist ein Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb im Einzelfall zu begründen.

<sup>3</sup>In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik und bei Baukonzessionen die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3 VOB/A vorliegen. <sup>4</sup>Bei der Vergabe von Baukonzessionen dürfen auch in einem einstufigen Verfahren mit Konzessionsbekanntmachung Verhandlungen geführt werden.

### **1.2.8**

<sup>1</sup>Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bei der Vergabe von Bauaufträgen abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk zulässig.

<sup>2</sup>Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig.

### **1.2.9**

Eine Verhandlungsvergabe ist bei der Vergabe von Bauaufträgen (abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A) und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

### **1.2.10**

<sup>1</sup>Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- und Dienstleistungen und (abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A) von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen ist ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. <sup>2</sup>Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. <sup>3</sup>Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

### **1.2.11**

Für Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 begonnen werden, gilt Folgendes:

– Für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen (insbesondere für medizinische Bedarfsgegenstände und Leistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der Verwaltung dienen) ist abweichend von Nr. 1.2.10 bis zu einer Wertgrenze von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig.

– Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB dürfen abweichend von den Nrn. 1.2.8 und 1.2.9 im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

### **1.2.12**

<sup>1</sup>Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

### **1.3 Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung**

<sup>1</sup>Die Wertgrenzenregelungen nach den Nrn. 1.2.8 und 1.2.9 dürfen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur nach einer ex-ante-Veröffentlichung in Anspruch genommen werden, sofern kein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet wird. <sup>2</sup>Dabei sind vor der Einleitung des Verfahrens folgende Daten zu veröffentlichen:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
- voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung,
- Tag der Veröffentlichung.

<sup>3</sup>Zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ist eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten, um interessierten Bewerbern die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse zu bekunden. <sup>4</sup>Die Informationen müssen auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal BayVeBe abrufbar sein.

### **1.4 Ex-post-Veröffentlichung**

#### **1.4.1**

<sup>1</sup>Unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelungen ist bei folgenden Vergabeverfahren eine ex-post-Veröffentlichung erforderlich:

- bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 15 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Bauaufträge vergeben werden;
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben werden.

<sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen der Nr. 1.2.11 Spiegelstrich 2.

#### **1.4.2**

Dabei sind nach der Zuschlagserteilung folgende Daten zu veröffentlichen:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand, Art und Umfang der Leistung,
- Ort der Ausführung,
- Zeitraum der Leistungserbringung,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren.

### 1.4.3

<sup>1</sup> Die Informationen müssen auf BayVeBe für die Dauer von sechs Monaten bei Bauaufträgen und für die Dauer von drei Monaten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen abrufbar sein. <sup>2</sup>Für die Vergabestatistik ist außerdem der Auftragswert an BayVeBe zu übermitteln.

### 1.4.4

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Daten zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

- den Gesetzesvollzug behindern,
- dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
- den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
- den lautereren Wettbewerb beeinträchtigen würde.

## 1.5 Mindestanforderungen an eine Beschränkte Ausschreibung und an eine Verhandlungsvergabe

<sup>1</sup>In jedem Vergabeverfahren sind Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten. <sup>2</sup>Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten und die Manipulationsgefahr zu minimieren. <sup>3</sup>Daher sind bei allen Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu beachten. <sup>4</sup>Die weiteren Verfahrensvorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A für Bauaufträge bleiben unberührt.

### 1.5.1 Aufforderung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern

<sup>1</sup>Bei Verhandlungsvergaben sind in der Regel drei, bei Beschränkten Ausschreibungen sind in der Regel mindestens drei bis zehn Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. <sup>2</sup>Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber ist unter Berücksichtigung von Marktsituation und Auftragswert festzulegen. <sup>3</sup>Besondere Umstände, etwa Besonderheiten des Auftragsgegenstands oder die Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt, können im Einzelfall – auch bei einer Verhandlungsvergabe – Anlass dazu geben, mehr als drei Angebote einzuholen.

### 1.5.2 Ausreichende Streuung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

<sup>1</sup>Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig. <sup>2</sup>In der Regel ist mindestens ein Bewerber, bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 75 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben. <sup>3</sup>Abhängig von der Marktsituation, dem Wert des Auftrags und der Natur der ausgeschriebenen Leistung kann es zur Wahrung eines ausreichenden Wettbewerbs notwendig sein, den räumlichen Umkreis der aufzufordernden Unternehmen weiter auszudehnen. <sup>4</sup>Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Leistungserbringung einen hohen Spezialisierungsgrad erfordert und es nur wenige Wettbewerber am Markt gibt.

### 1.5.3

Regelmäßiger Wechsel der Bieter.

### 1.5.4

Dokumentation aller wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach Maßgabe der Nr. 1.10.

### 1.5.5 Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und personelle Maßnahmen (zum Beispiel im Sinne der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie)

<sup>1</sup>Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. <sup>2</sup>Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer

Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

## 1.6 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

<sup>1</sup>Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt. <sup>2</sup>Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. <sup>4</sup>Sind neben dem Preis oder den Kosten zusätzliche Kriterien beabsichtigt, sind diese vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. <sup>5</sup>Eine spätere Änderung der Zuschlagskriterien während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.

## 1.7 Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern

### 1.7.1

<sup>1</sup>Über die in Nr. 3 VVöA eröffneten Möglichkeiten hinaus kann die Teilnahme am Vergabeverfahren folgenden Auftragnehmern vorbehalten werden:

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist.

<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.

### 1.7.2

Soll der Auftrag ausschließlich an die Auftragnehmer nach Nr. 1.7.1 oder ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden, ist die Durchführung einer Verhandlungsvergabe zulässig.

### 1.7.3

Der Auftraggeber kann auch bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

## 1.8 Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien

### 1.8.1

<sup>1</sup>In der **Leistungsbeschreibung** können neben Aspekten der Qualität auch soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale gefordert werden. <sup>2</sup>Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

### 1.8.2

Bei der **Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots** können neben dem Preis und qualitativen Aspekten auch umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien verwendet werden.

### 1.8.3

Die **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** können neben wirtschaftlichen und innovationsbezogenen Gesichtspunkten auch umweltbezogene, soziale und beschäftigungspolitische Belange umfassen.

## 1.9 Vergabe über zentrale Beschaffungsstellen

### 1.9.1

<sup>1</sup>Kommunale Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben oder Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge durch zentrale Beschaffungsstellen vergeben. <sup>2</sup>Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen.

### **1.9.2**

<sup>1</sup>Eine zentrale Beschaffungsstelle nach Nr. 1.9.1 ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, der dauerhaft für kommunale Auftraggeber tätig wird, indem er Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). <sup>2</sup>Dabei beachtet er die für kommunale Auftraggeber geltenden verbindlichen Grundsätze der Nr. 1.

## **1.10 Dokumentation**

### **1.10.1**

Das Vergabeverfahren ist so zu dokumentieren, dass die einzelnen Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten sind.

### **1.10.2**

Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gründe für die Wahl der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe, sofern nicht die unter den Nrn. 1.2.8, 1.2.9 und 1.2.11 genannten Wertgrenzenregelungen in Anspruch genommen werden und kein Fall der Nr. 1.2.7 vorliegt,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung (einschließlich von Unternehmen, die auf eine ex-ante-Veröffentlichung nach Nr. 1.3 ihr Interesse bekundet haben),
- Angebotssummen der Bieter, die ein Angebot abgegeben haben,
- Gründe für eine eventuelle Zusammenfassung von Fach- oder Teillosen,
- Name des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots.

### **1.10.3**

Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind sowohl bei Bauaufträgen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

### **1.10.4**

Bei Bauaufträgen bleibt § 20 Abs. 1 und 2 VOB/A im Übrigen unberührt.

## **1.11 Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen**

### **1.11.1**

<sup>1</sup>Bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen gelten abschließend die nachfolgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

### **1.11.2**

Freiberufliche Dienstleistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

### **1.11.3**

<sup>1</sup>Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. <sup>2</sup>Ein ausreichender Wettbewerb ist gewährleistet, wenn mindestens drei Bewerber aufgefordert werden, ein Angebot in Textform abzugeben, oder unter den Voraussetzungen der Nrn. 1.11.4 bis 1.11.6 eine vereinfachte Vergabe durchgeführt wird. <sup>3</sup>Die Auswahl der Bewerber ist ausreichend regional zu streuen und die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. <sup>4</sup>Streuung und Wechsel sowie Eignung der Bewerber und die Gründe für die Auswahl des erfolgreichen Bewerbers sind zu dokumentieren.

#### **1.11.4**

Aufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschließlich Nebenkosten) bis 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.

#### **1.11.5**

<sup>1</sup>Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen, die nicht unter Nr. 1.11.4 fallen, können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in einem Vergabeverfahren mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass ihr voraussichtlicher Auftragswert je Auftragnehmer 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreitet. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes ist grundsätzlich die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Die Auswahl des Bewerbers ist ausreichend regional zu streuen und die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. <sup>5</sup>Sofern das eingeholte Angebot den Wert von 50 000 Euro übersteigt oder um mehr als 20 % über dem geschätzten Auftragswert liegt, sind mindestens zwei weitere geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. <sup>6</sup>Das Verfahren, insbesondere Streuung und Wechsel sowie Eignung der Bewerber und die Schätzung des Auftragswertes, sind zu dokumentieren. <sup>7</sup>Das Verfahren ist unter Wahrung der Vertraulichkeit durchzuführen.

#### **1.11.6**

<sup>1</sup>Freiberufliche Dienstleistungen von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen, deren Gebühren und Honorare verbindlich in der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind, können bis zu einem Gesamtauftragswert unterhalb des zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. <sup>2</sup>Zusätzliche und/oder besondere Leistungen dürfen einen Anteil von 10 % des Gesamtauftragswertes nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln und dies ist zu dokumentieren.

#### **1.11.7**

<sup>1</sup>Die Möglichkeit, Planungswettbewerbe durchzuführen, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Hierfür wird die Richtlinie für Planungswettbewerbe in der durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 (AllMBl. S. 404) eingeführten Fassung zur Anwendung empfohlen.

## **2. Ausnahmebestimmungen**

<sup>1</sup>Die Vergabegrundsätze nach Nr. 1 sind nicht anzuwenden auf folgende Sachverhalte, für die das GWB Ausnahmen vorsieht:

- Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 1 GWB,
- Grundstücksgeschäfte im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB, soweit sie nicht den Charakter eines Bauauftrags aufweisen,
- Arbeitsverträge im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 3 GWB,
- Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB,

- öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Sinne von § 108 GWB, Vergabe an verbundene Unternehmen im Sinne von § 138 GWB, Vergabe durch oder an ein Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von § 139 GWB,
- Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln im Sinne von § 109 GWB,
- Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 1, § 137 Abs. 1 Nr. 1 GWB,
- Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 2, § 137 Abs. 1 Nr. 2 GWB,
- finanzielle Dienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 4, § 137 Abs. 1 Nr. 4 GWB,
- Kredite und Darlehen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 5, § 137 Abs. 1 Nr. 5 GWB,
- Dienstleistungen, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistung zu erbringen (§ 116 Abs. 1 Nr. 6, § 137 Abs. 1 Nr. 6 GWB),
- Aufträge, die den hauptsächlichen Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen (§ 116 Abs. 2 GWB),
- Beschaffung von Wasser im Rahmen der Trinkwasserversorgung (§ 137 Abs. 1 Nr. 7 GWB),
- Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung im Rahmen der Energieversorgung (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 GWB),
- unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten im Sinne von § 140 GWB.

<sup>2</sup>Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

### **3. Geltung von europäischem Primärrecht**

#### **3.1**

<sup>1</sup>Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die aus den primärrechtlichen Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. <sup>2</sup>Damit sind insbesondere ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen. <sup>3</sup>Auch bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ist in diesen Fällen eine vorherige, ausreichend zugängliche Veröffentlichung der Vergabeabsicht und von Informationen zur Vergabe erforderlich. <sup>4</sup>Dabei müssen mindestens die wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags veröffentlicht werden, die ein potenzieller Bieter für die Entscheidung, ob er Interesse an dem Auftrag bekunden will, benötigt. <sup>5</sup>Das sind mindestens die Informationen nach Nr. 1.3 Satz 2. <sup>6</sup>Eine vorherige Veröffentlichung auf einer zentralen Veröffentlichungsplattform im Internet ist ausreichend zugänglich und genügt insoweit den Transparenzanforderungen.

#### **3.2**

<sup>1</sup>Ein Auftrag ist binnenmarktrelevant, wenn er von eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse ist. <sup>2</sup>Vor der Einleitung des Vergabeverfahrens muss anhand objektiver Tatsachen eine Prognose angestellt werden, ob der Auftrag nach den konkreten Marktverhältnissen für ausländische Anbieter interessant sein könnte. <sup>3</sup>Es ist zu beurteilen, ob von der jeweiligen Branche wegen des Auftragsvolumens in Verbindung mit dem Leistungsort oder wegen der technischen Merkmale des Auftragsgegenstands eine Bereitschaft bestehen könnte, den Auftrag auch grenzüberschreitend auszuführen.

### **4. Empfehlungen**

#### 4.1

<sup>1</sup>Zur Vermeidung von rechtlichen Risiken wird bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zur Anwendung empfohlen. <sup>2</sup>In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob die UVgO bei der Vergabe zur Anwendung kommen und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.

#### 4.2

<sup>1</sup>Eine elektronische Kommunikation bei der Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte wird empfohlen. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht auch bei Anwendung der UVgO nicht.

#### 4.3

Folgende Bekanntmachungen und Bestimmungen der Staatsregierung werden zur Anwendung empfohlen:

- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) ,
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit ,
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – Scientology-Organisation; Verwendung von Schutzerkklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ,
- Bestimmungen zum Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer und zu den Mindestarbeitsbedingungen gemäß Nr. 1.7 VVöA.

#### 4.4

Die in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführten Vergabehandbücher werden zur Anwendung empfohlen:

- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern ,
- Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern – VHL Bayern ,
- Vergabehandbuch für freiberufliche Dienstleistungen (VHF Bayern) , soweit sich aus Nr. 1.11 nichts anderes ergibt.

### 5. Bundesrechtliche Verpflichtungen

#### 5.1 Nach Bundesrecht anzuwendende Vergabebestimmungen

<sup>1</sup>Für die Vergabe von Aufträgen ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einschlägig, wenn der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die Schwellenwerte nach § 106 GWB erreicht oder überschreitet. <sup>2</sup>In diesen Fällen gelten außerdem die mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung auf der Grundlage von § 113 GWB erlassene Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) und Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV). <sup>3</sup>Zusätzlich ist nach § 2 VgV für die Vergabe von Bauleistungen oberhalb des Schwellenwertes Abschnitt 2 der VOB/A anzuwenden.

#### 5.2 Bekanntmachungen

Die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehenen Bekanntmachungen (zum Beispiel Offene und Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren, Vorinformationen, Informationen über vergebene Aufträge) sind nach den Mustern, die in den Verordnungen nach Nr. 5.1 vorgeschrieben sind, dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union <sup>1</sup>zu übermitteln.

#### 5.3 Statistikmeldepflichten



Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB haben statistische Meldungen nach § 8 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) zu erstatten.

---

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel. +352 2929-1, E-Mail: info@publications.europa.eu

## 6. Hinweise

### 6.1 Einführung der elektronischen Kommunikation

<sup>1</sup>Die elektronische Kommunikation einschließlich der Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) durch E-Mail erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Bauaufträge. <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anforderungen der Nr. 1.5.5 sowie bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere des Art. 5 Abs. 1 Buchst. f und des Art. 32 DSGVO, erfüllt werden. <sup>4</sup>Von darüber hinausgehenden Anforderungen in § 11a und § 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A und, im Falle einer freiwilligen Anwendung der UVgO, in § 7 Abs. 4 und § 39 Satz 1 UVgO kann abgewichen werden.

### 6.2 Eignungsprüfung durch Präqualifikation

#### 6.2.1

<sup>1</sup>Für Bauaufträge können die kommunalen Auftraggeber das vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. bundesweit geführte Präqualifikationsverzeichnis kostenlos nutzen. <sup>2</sup>Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist gemäß § 6b Abs. 1 VOB/A als Nachweis der Bietereignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) als gleichwertig anstelle der geforderten Einzelnachweise anzuerkennen. <sup>3</sup>Sie ist im Internet<sup>2</sup> bei Eingabe der im Angebot mitgeteilten Registriernummer des Unternehmens und ggf. des beim Verein anzufordernden Passworts des Auftraggebers einsehbar.

#### 6.2.2

<sup>1</sup>Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern führt für Bayern ein amtliches Verzeichnis für Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich. <sup>2</sup>Es ist im Internet einsehbar<sup>3</sup>. <sup>3</sup>Die dort eingetragenen Angaben über Bewerber und Bieter sind nur in begründeten Fällen in Zweifel zu ziehen (Eignungsvermutung).

### 6.3 Nachprüfungsverfahren

#### 6.3.1

<sup>1</sup>Ab den EU-Schwellenwerten ist bei allen Aufträgen die Möglichkeit des Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 155 ff. GWB gegeben. <sup>2</sup>Zuständige Nachprüfungsbehörden für den kommunalen Bereich sind in erster Instanz die Vergabekammern. <sup>3</sup>Sie sind in Bayern bei der Regierung von Oberbayern (zuständig für Vergabestellen mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) und bei der Regierung von Mittelfranken (zuständig für Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) eingerichtet.

#### 6.3.2

<sup>1</sup>Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Regierungen Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) im Sinne des § 21 VOB/A. <sup>2</sup>Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden entscheiden auf Grundlage der von den Nachprüfungsstellen getroffenen Entscheidungen über aufsichtliche Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist. <sup>3</sup>Für die Bezirke ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Nachprüfungsstelle.

### 6.4 Förderrechtliche Folgen von schweren Verstößen gegen Vergabegrundsätze

<sup>1</sup>Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. <sup>2</sup>Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen.<sup>3</sup>Die dortigen Ausführungen sind auf schwere Verstöße gegen die Vergabegrundsätze dieser Bekanntmachung entsprechend anzuwenden.

## **6.5 Weitergehende Informationen für kommunale Auftraggeber**

Informationen und vergaberechtliche Arbeitshilfen für kommunale Auftraggeber sind im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verfügbar<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.:] Abrufbar unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)

<sup>3</sup> [Amtl. Anm.:] Abrufbar unter [www.amtliches-verzeichnis.ihk.de](http://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de)

<sup>4</sup> [Amtl. Anm.:] Abrufbar unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) (Vergaben im kommunalen Bereich)

## **7. Übergangsvorschrift**

### **7.1**

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnenen Vergabeverfahren finden die Vergabegrundsätze Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegolten haben.

### **7.2**

Für die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbekanntmachung vom 7. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 422) – für die Nrn. 1.2.7 bis 1.2.12 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 26. März 2020; im Übrigen mit Wirkung vom 23. Juli 2020 – begonnenen Vergabeverfahren finden die Vergabegrundsätze Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegolten haben.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **8.1**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 2. September 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 1. September 2022 außer Kraft.

### **8.2**

Mit Ablauf des 1. September 2018 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2190) geändert worden ist, außer Kraft.

Günter Schuster

Ministerialdirektor

# Beschränkte Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und vereinfachte Vergaben kommunaler Auftraggeber

## unbefristet geltende Wertgrenzen, Mindestanforderungen, Pflichten zur ex-ante- und ex-post-Veröffentlichung

Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der Fassung vom 07.07.2020; in Kraft ab 23.07.2020

Beschränkte Ausschreibungen	Verhandlungsvergaben	vereinfachte Vergaben
ohne Teilnahmewettbewerb	ohne Teilnahmewettbewerb	
<b>Wertgrenzen (jeweils ohne Ust)</b>		
<u>Bauleistungen</u>  1.000.000 €  <u>Liefer- und Dienstleistungen</u>  100.000 €	<u>Bauleistungen</u>  100.000 €  <u>Liefer- und Dienstleistungen</u>  100.000 €	Freiberufliche Leistungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)  50.000 €
<b>Mindestanforderungen<sup>1</sup></b>		
unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen		bei Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens
<b>Wettbewerb</b>  Aufforderung von mindestens drei bis zehn Bewerbern zur Abgabe eines Angebots <sup>2</sup>	<b>Wettbewerb</b>  Aufforderung von in der Regel drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebots <sup>2</sup>	<b>Wettbewerb</b>  Aufforderung von mindestens zwei weiteren Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, wenn das erste Angebot den Wert von 50.000 € übersteigt oder um mehr als 20 % über dem geschätzten Auftragswert liegt
<b>regionale Streuung der Angebote<sup>3</sup></b>  in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis  ab 75.000 € ohne USt mindestens drei Bewerber aus anderem Landkreis	<b>regionale Streuung der Angebote<sup>3</sup></b>  in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderem Landkreis	<b>regionale Streuung der Angebote<sup>3</sup></b>  ausreichende regionale Streuung
<b>regelmäßiger Wechsel der Bewerber</b>	<b>regelmäßiger Wechsel der Bewerber</b>	<b>regelmäßiger Wechsel der Bewerber</b>
<b>Dokumentation<sup>4</sup></b>  alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen	<b>Dokumentation<sup>4</sup></b>  alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen	<b>Dokumentation<sup>5</sup></b>  alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen
<b>Vermeidung von Korruption und Manipulation</b>	<b>Vermeidung von Korruption und Manipulation</b>	<b>Vermeidung von Korruption und Manipulation</b>
<b>Veröffentlichungspflichten</b>		
unabhängig von Inanspruchnahme der Wertgrenzen		keine
<u>auf BayVeBe abrufbare ex-post-Veröffentlichung</u>  <u>Bauleistungen</u> ab 25.000 € ohne USt für die Dauer von 6 Monaten  <u>Liefer- und Dienstleistungen</u> ab 25.000 € ohne USt für die Dauer von 3 Monaten	<u>auf BayVeBe abrufbare ex-post-Veröffentlichung</u>  <u>Bauleistungen</u> ab 15.000 € ohne USt für die Dauer von 6 Monaten  <u>Liefer- und Dienstleistungen</u> ab 25.000 € ohne USt für die Dauer von 3 Monaten	
nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung		
<u>auf BayVeBe abrufbare ex-ante-Veröffentlichung</u>  <u>Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</u> ab 50.000 € ohne USt  <u>Wartezeit von 7 Kalendertagen</u> zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen)	<u>auf BayVeBe abrufbare ex-ante-Veröffentlichung</u>  <u>Bau-, Liefer- und Dienstleistungen</u> ab 50.000 € ohne USt  <u>Wartezeit von 7 Kalendertagen</u> zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Ziel: Reaktion von interessierten Bietern ermöglichen)	

<sup>1</sup>Die weiteren Verfahrensvorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A für Bauaufträge sowie der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleiben unberührt

<sup>2</sup>Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber ist unter Berücksichtigung von Auftragswert und Marktsituation festzulegen

<sup>3</sup>Je nach Marktsituation, Wert des Auftrags und Natur der ausgeschriebenen Leistung kann es notwendig sein, den räumlichen Umkreis weiter auszudehnen

<sup>4</sup>Siehe im Einzelnen Nr. 1.10 der Bekanntmachung

<sup>5</sup>Insbesondere Streuung, Wechsel, Eignung der Bewerber und Schätzung des Auftragswerts

## Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan

### 1. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans sind folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung genau zu beachten:

- a) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), vor allem der dritte Teil,
- b) die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommHV),
- c) die Eigenbetriebsverordnung (EBV),
- d) die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut in der Fassung vom 09. Mai 2014 (mit Änderungen vom 05.11.2018).
- e) die Vorschriften über das Finanzwesen der Stadt Landshut, insbesondere die Dienstanweisungen für die Aufstellung und Ausführung von Haushaltsplänen bzw. für das Anordnungswesen.

### 2. Geltungsbereich

Diese Vollzugsvorschriften gelten

- a) für alle städt. Dienststellen, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan zu veranschlagen sind,
- b) für die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen und
- c) sinngemäß für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Im Haushaltsplan (VwH u. VmH) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden bzw. zu leistenden Beträge zu veranschlagen, darüber hinaus im VmH Verpflichtungsermächtigungen für die folgenden Haushaltsjahre.
- 3.2 Bei Aufstellung und Ausführung sind die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft unbedingt einzuhalten. Dazu gehört insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. „Wirtschaftlichkeit“ bedeutet dabei, mit geringstem Aufwand den größtmöglichen Nutzen zu erzielen, „Sparsamkeit“ die Minimierung der Ausgaben. Ebenso wichtig ist der Grundsatz der Einnahmebeschaffung, der eine verbindliche Rangfolge der Deckungsmittel auflistet. Zuerst müssen die „sonstigen Einnahmen“ (d.h. aus der Bewirtschaftung des Vermögens und sonstiger auf privatrechtlicher Basis beruhenden Einnahmen) ausgeschöpft werden. In zweiter Linie sind die Mittel aus besonderen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen (soweit vertretbar und geboten) und sodann erst aus Steuern zu beschaffen. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der städtischen Investitionen kommen nur als letzte Möglichkeit in Betracht.
- 3.3 Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§ 25 KommHV). Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das KAG, sind zu beachten.
- 3.4 Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und zu verbuchen, d.h. auf Ausgaben dürfen Einnahmen nicht vorweg angerechnet werden und umgekehrt (Bruttoprinzip).
- 3.5 Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die Ausgabeverpflichtungen begründen oder begründen können (z.B. Lieferungs- und Leistungsverträge, Ausschreibungen, Vergaben).
- 3.6 Stehen für dringende unabweisbare Ausgaben keine oder nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, so ist unbedingt vor Auftragserteilung eine Mittelbereitstellung herbeizuführen. Dabei gelten folgende betraglichen Grenzen für die Zuständigkeit:
- 3.6.1 im Vermögenshaushalt:
- |                  |   |
|------------------|---|
| bis 30.000 EUR   | Amt für Finanzen, Abt. Haushalt<br>(Formblatt!)                           |
| bis 600.000 EUR  | Verwaltungssenat (vorher Vorlage an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt)  |
| über 600.000 EUR | Plenum (vorher an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt, zur Stellungnahme) |

- 3.6.2 im Verwaltungshaushalt:
- bis 2.500 EUR Dienststellenleiter; Informationspflicht an Budgetbeauftragten (entsprechend Formblatt)
  - bis 5.000 EUR Referent (entsprechend Formblatt)
  - bis 30.000 EUR Amt für Finanzen, Abt. Haushalt (Formblatt)
  - bis 600.000 EUR Verwaltungssenat (vorher Vorlage an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt)
  - über 600.000 EUR Plenum (vorher an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt zur Stellungnahme)

Die Unabweisbarkeit und Dringlichkeit ist ausreichend zu begründen. Gleichzeitig muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden. Als Deckungsmittel kommen grundsätzlich nur Ausgabeneinsparungen in Betracht. Mehreinnahmen können zur Deckung nur ausnahmsweise verwendet werden. (Ausnahmen bilden u.a. zweckgebundene Spenden und Zuschüsse).

Bei einer Zweckänderung innerhalb einer Haushaltsstelle finden die gleichen Zuständigkeiten wie oben Anwendung.

- 3.7 Ist in der sogenannten haushaltslosen Zeit (d.h. bis zur Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern) eine Beschaffung, für die im Haushaltsplan Mittel eingeplant sind, dringend notwendig, so hat die Dienststelle eine vorzeitige Mittelfreigabe beim Amt für Finanzen, Abt. Haushalt zu beantragen (Formblatt).
- 3.8 Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das gesamte Haushaltsjahr zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert (§ 26 KommHV). Über die einer Dienststelle sachlich zustehenden oder besonders zugewiesenen Ausgabemittel darf von anderer Stelle nicht verfügt werden. Wer für die Bewirtschaftung der Mittel zuständig ist, ist im Haushaltsplan bei den einzelnen Haushaltsstellen angegeben (z.B. Fachbereich 100 Hauptamt).
- 3.9 Die Haushaltsmittel dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden. Für denselben Einzelzweck dürfen Mittel nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen angegeben werden.
- 3.10 Die in den Erläuterungen enthaltenen Zweckbestimmungen sind verbindlich; Änderungen der Zweckbestimmungen (ganz od. teilweise) bedürfen der Genehmigung gem. Punkt 3.6.
- 3.11 Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben (Art. 64 Abs. 3 GO).
- 3.12 Generell sollen (im Verwaltungshaushalt) Deckungsvorschläge aus demselben Budget erfolgen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Budgetbeauftragten möglich. Wird der Ausgabezweck der gebenden Haushaltsstelle beeinträchtigt, entspricht dies einer Zweckänderung von Haushaltsmitteln, über die nach Punkt 3.10 bzw. 3.6 zu entscheiden ist.

#### **4. Vergabe von Aufträgen – Zuständigkeiten (per E-Mail an Rechnungsprüfungsamt) Stand 27.07.2018**

4.1 Für die Vergabe von Aufträgen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten die Zuständigkeiten gemäß Vergaberichtlinie vom 27.07.2018 (ohne Umsatzsteuer):

4.2 Für die Vergabe von Aufträgen gelten folgende Zuständigkeiten:

bis	1.000 EUR	Meister (nur Stadtwerke)
bis	2.500 EUR	Sachbearbeiter (Stadtverwaltung) Sachgebietsleiter (Stadtwerke)
bis	5.000 EUR	Amtsleiter (Stadtverwaltung) Bereichsleiter (Stadtwerke)
bis	20.000 EUR	Referent
bis	175.000 EUR	Oberbürgermeister bzw. Werkleiter (Stadtwerke)
bis	600.000 EUR	Verwaltungssenat / Bausenat / Werksenat
über	600.000 EUR	Plenum

Vergaben von Nachträgen bzw. Ergänzungsaufträgen, soweit sie nicht 10 % des ursprünglichen Auftragswerts oder die Summe von 40.000,-- € überschreiten, sind innerhalb der für den jeweiligen Nachtrag gültigen Wertgrenzen zu vollziehen. Anfallende Nachträge und Ergänzungsaufträge sind hierbei zusammen zu rechnen. Sind 10 % der Hauptauftragssumme oder die Summe von 40.000,-- € überschritten, liegt die Zuständigkeit im Zuständigkeitsbereich des Hauptauftrages.

#### **5. Abgrenzung zwischen VwH und VmH**

Bei Baumaßnahmen muss zwischen Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und Ausgaben für den Unterhalt (Erhaltungsaufwand) unterschieden werden. Ausgaben für den Unterhalt dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, das Grundstück oder den Gegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Ausgaben werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst und kehren regelmäßig wieder. Diese Ausgaben sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen und zu verbuchen.

Ausgaben für Investitionen liegen dann vor, wenn durch die Maßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird (d.h. Vermehrung oder Verbesserung der Substanz, wesentliche Veränderung). Diese Ausgaben sind dem Vermögenshaushalt zuzuordnen.

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind dann im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand über 800 € ohne Umsatzsteuer liegen und

dieser Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Liegt der Gegenstand betraglich unter dieser Grenze, so muss er dennoch dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden, wenn es sich um die Beschaffung einer Sachgesamtheit handelt und der gesamte Betrag über 800 € ohne Umsatzsteuer liegt (z.B. ein Zubehörteil zu einem Gerät).

## **6. Niederschlagung, Stundung, Erlass**

siehe Dienstanweisung

## **7. Einsparungen, Bildung von Haushaltsresten**

- 7.1 Haushaltsmittel, über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht verfügt ist, gelten grundsätzlich als eingespart.
- 7.2 Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts können nur auf das folgende Jahr übertragen werden, wenn dies eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert und wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk besteht. Eine Übertragung ist nur einmal und auf Antrag möglich. Ausgabenansätze des Vermögenshaushalts bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau bzw. der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte. Auch diese Reste sind zu beantragen.
- 7.3 Die Übertragung der Mittel ist bis spätestens in der KW 4 des folgenden Jahres dem Amt für Finanzen mit dem entsprechenden Antragsformblatt zur Entscheidung vorzulegen.

## **8. Haftungsvorschriften**

Die genaue und strenge Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wird allen Bediensteten ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Schuldhafte Verstöße können haftungsrechtliche, ggf. auch disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Das gilt insbesondere, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden, ohne dass die vorherige Genehmigung durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

Bei Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, hat sich der verantwortliche Bedienstete zu vergewissern, ob ausreichende Mittel hierfür im Haushaltsplan vorgesehen und noch verfügbar sind. Ordnet ein Bediensteter der Stadt ohne Genehmigung eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe zur Zahlung an, oder trifft er ohne die etwa erforderliche besondere Zustimmung eine Anordnung, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, keine Verpflichtungsermächtigung besteht oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, so ist er der Stadt zum Schadensersatz verpflichtet.



Beschl.-Nr. 3

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 20.05.2020

Betreff: Anpassung der Stundensätze bei Zeithonorar für Architekten- und  
Ingenieurleistungen

Referent: i. A. Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Mayer

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 10 gegen 1 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Bei Neubeauftragungen ab dem 01.07.2020 werden bei Zeithonoraren für Architekten- und Ingenieurleistungen folgende Sätze zugrunde gelegt:

Leistungen des Auftragnehmers bzw. Büroleiters	102,00 €
Leistungen von Mitarbeitern (Ingenieur)	80,00 €
Leistungen von sonstigen Mitarbeitern (Techniker, Meister, Techn. Zeichner)	60,00 €

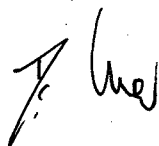
Überschreitungen dieser Sätze sind im Einzelfall zu begründen.

Landshut, den 20.05.2020

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister



## Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG) - Formblatt 3

Es ist darauf hinzuwirken, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Ausführung des Auftrags eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die ILO-Kernarbeitsnormen bestehen aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

### I. vom öffentlichen Auftraggeber auszufüllen:

1. Es wird eine Dienst-, Liefer-, oder Bauleistung beauftragt werden, die folgende in Bezug auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sensible Waren enthalten kann:

- 1. **Bekleidung** (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)
- 2. **Stoffe und Textilwaren** (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche)
- 3. **Naturkautschuk-Produkte** (z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
- 4. **Lederwaren, Gerbprodukte** (z.B. Botentaschen)
- 5. **Spielwaren**
- 6. **Sportartikel** (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)
- 7. **Holz- und Holzprodukte**
- 8. **Naturstein**
- 9. **Agrarprodukte** (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft)

2. Zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Gewinnung oder Herstellung der angekreuzten Waren existiert (existieren) u.a. folgende(s) Zertifikat(e) und Siegel oder folgende sonstige Bescheinigung(en) über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen:

---

---

---

---

## II. vom Bieter auszufüllen:

1. Ist (sind) Gegenstand der angebotenen Bau-, Liefer-, Dienstleistung die oben angekreuzte(n) Ware(n) und ist (sind) diese Ware(n) in Afrika, Asien, Lateinamerika und/oder Südamerika gewonnen bzw. hergestellt worden?

Ja

Nein

*Nur für den Fall, dass Nr. 1. mit „ja“ angekreuzt wurde und unter I.2. eine Eintragung durch den Auftraggeber erfolgt ist:*

2. Ich/wie erkläre(n), für meine/unsere Leistung ausschließlich Waren zu verwenden, die unter Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Zu diesem Zweck füge ich folgende Nachweise bei:

---

---

---

Ich/wir versichere (n), dass meine/unsere Erklärung auch für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern gilt.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine nicht fristgerechte oder unvollständige Abgabe der geforderten Erklärungen und Nachweise zum Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung führt und dass eine grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Erklärung zur Eintragung in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs führen kann.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift